

Jürgen Sieber Glasermeister

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bei der Handwerkskammer Reutlingen für das Glaserhandwerk

Glasermeister

Jürgen Sieber

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bei der Handwerkskammer
Reutlingen für das Glaserhandwerk

Ortsstraße 4

72510 Stetten am kalten Markt



Stetten den 27. Dezember 2011

Schwellenausbildung bei Balkon- und Terrassentüren

Oder: Müssen es immer 15 cm sein?

Ein häufiger Streitpunkt im Neubau oder bei der Altbausanierungen ist die Schwellenhöhe der Balkon- und Terrassentüren.

Für die Einen kann es nicht hoch genug sein, während es für die Anderen nahezu schwellenlos sein muss. Soll dann noch die Bitumenschicht der Balkonabdichtung an die Türschelle angeschlossen werden, wird gerne die DIN 18195 zitiert, in der angeblich eine Schwellenhöhe von 15 cm gefordert wird.

Oft wird ein Satz zur Hilfe herangezogen der ungefähr so formuliert wird: *„Die Abdichtungsebene muss 15 cm hoch sein, ab Oberkante der Wasser führenden Schicht, bis Unterkante Entwässerungsöffnungen.“*

Kaum jemand ist jedoch in der Lage, diese Aussage „wasserdicht“ zu Belegen. Wird eine solche Schwelle realisiert. Beträgt die Tritthöhe 150 mm zuzüglich Höhe des Türprofils. Damit erreicht eine solche Schwelle leicht eine Gesamthöhe von 230 mm und mehr. Höher als eine Treppenstufe.



Bild 1: Maß vom Rohfußboden bis zur Höhe der Entwässerungsöffnung an der neuen Türe.

Jürgen Sieber Glasermeister

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger bei der Handwerkskammer Reutlingen für das Glaserhandwerk

Erläuterung der Norm

Die in vielen Auseinandersetzungen immer wiederkehrende Bezeichnung „**wasserführende Schicht**“ als Bezugspunkt für die Höhe der Balkentürschwelle ist nicht richtig.

Die Bezeichnung „wasserführende Schicht“ bezeichnet den Punkt, an dem die Bitumenabdichtung angebracht wird. Für die Berechnung der Schwellenhöhe einer Balkentüre gilt die „Oberfläche Belag oder Kiesschüttung“. Dies ist im Auszug der Fachdachrichtlinie DIN 18195 im Kapitel 5.4.3 erläutert. Die in den Normen immer wieder beschriebene „Aufkantungshöhe“ von 150 mm bezeichnet die Mindesthöhe zwischen.....

.....nachdem dieses Gutachten in der Vergangenheit mehrfach bei gerichtlichen Auseinandersetzungen aufgetaucht ist, ohne dass eine Kenntnissnahme meinerseits erfolgte, ist dieser Text nur noch im beschränkten Zugangsbereich einzusehen.

Punkt „Wissenswertes für Sachverständige“ im Bereich „Technik und Info“ auf der Homepage.

Den Zugang erhalten auch „Nicht-Sachverständige“ und Bauherren.

Derzeit (Stand 1. Januar 2012) noch kostenfrei. Die Zugangsdaten erhalten Sie nach schriftlicher Kontaktierung über das Kontaktformular hier auf der Homepage. (Wichtig: vergessen Sie nicht, Ihre E-Mail anzugeben, da Ihre E-Mail-Adresse im Formular nicht weitergegeben wird.)